

ZH_OBERGERICHT LB190021 vom 18. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190021

FR: ZH_OBERGERICHT LB190021 du 18 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB190021 del 18 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

April 2019 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 2. April 2019) in- nert Frist Berufung mit eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 13 S. 2).

E. 2

Für die beiden Kläger war je ein eigenes Berufungsverfahren anzule- gen (für die Klägerin und Berufungsklägerin LB190022-O), da sie je zur selbstän- digen Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt sind. Ein Nachteil entsteht für sie

- 5 - dadurch nicht, da dies bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf das Ergebnis kann auf eine Vereinigung der beiden Berufungsverfahren ver- zichtet werden. 3.1 Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Beru- fung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsan- forderung gehört, dass in der Berufungsschrift dargelegt werden muss, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Das Berufungsverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung oder gar Wiederholung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern es geht darin um die Überprüfung des von der Vorinstanz getroffenen Entscheids aufgrund von erhobenen Beanstan- dungen. Die Berufungsschrift muss sich dementsprechend mit den Entscheid- gründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; pauschale Verweisungen auf bei der Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine blos- se neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das Obergericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Män- geln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuen- berger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 311 N 36). In diesem Rahmen ist nur insoweit auf die Berufungsvorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforder- lich ist (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 m.w.H.) und die Berufungsschrift verständlich und nachvollziehbar ist. 3.2 Der Kläger rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe die Rechtsfra- ge der Mittellosigkeit unzutreffend beantwortet, indem sie behauptet habe, die Nichtrückerstattung von Gerichtskosten (aus anderen Verfahren) bedeute keine relevante Veränderung der Vermögensverhältnisse. Zudem habe die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt, indem sie behauptete, die Kläger würden über die erforderlichen Mittel zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses für das Aberkennungsverfahren verfügen und seien nicht prozessarm (Urk. 13 S. 4 ff.). Des Weiteren äussert sich der Kläger zu den Gründen, weshalb er zunächst an-

- 6 - nahm, in der Lage zu sein, den Kostenvorschuss zu leisten, und hernach dennoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege habe stellen müssen (Urk. 13 S. 5 ff.). Hierzu legt er Abrechnungen der Zentralen Inkassostelle der Gerichte des Kantons Zürich vom 13. Februar 2019 ins Recht, mit welchen dem Kläger Verrechnung gemäss Art. 120 OR erklärt wurde (Urk. 16/10-12). Er kritisiert diesbezüglich, die Vorinstanz hätte sein neuerliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht abweisen dürfen: BGE 127 I 133 statuiere einen unbedingten verfassungsmässigen Anspruch auf Revision, wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anführe, die ihm bisher nicht bekannt gewesen seien oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen sei oder keine Veranlassung bestanden habe. Bei Vorliegen unechter Noven bestehe somit ein Anspruch auf Wiedererwägung (Urk. 13 S. 10). Schliesslich bringt der Kläger vor, die Vorinstanz hätte auf seine Klage keineswegs nicht eintreten dürfen; sie habe die Frage der Aussichtslosigkeit seiner Klage nicht geprüft, weshalb sie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht hätte abweisen dürfen (Urk. 13 S. 13 f.). Als Folge der ungerechtfertigten Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege habe die Vorinstanz die mit Beschluss vom 23. Januar 2019 angesetzte Nachfrist für gültig erklärt und die einstweilige Abnahme der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses verweigert, weshalb sie zu Unrecht auf die Klage nicht eingetreten sei (Urk. 13 S. 15 f.). 3.3 Auf die Vorbringen des Klägers betreffend sein zweites Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 4. Februar 2019 (Urk. 9) ist nicht einzugehen: Bezüglich des Erstbeschlusses vom 15. Februar 2019, mit welchem dieses neuerliche Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen wurde, stand dem Kläger die Beschwerde offen, welche er auch erhoben hat. Diese wurde – wie erwähnt – mit Urteil der Kammer vom 24. Mai 2019 abgewiesen (OGer RB190006 vom 24.05.2019). Entsprechend wurde darüber bereits entschieden. Damit sind die Einwendungen des Klägers, welche das zweite Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege betreffen, im vorliegenden Berufungsverfahren unbeachtlich. Es ist nicht mehr darauf zurückzukommen. Es stellt sich vorliegend lediglich die Frage, ob die Vorinstanz die mit Beschluss

- 7 - vom 23. Januar 2019 angesetzte Nachfrist zu Recht oder Unrecht "als gültig erklärt" bzw. nicht neu angesetzt hat, nachdem der Kläger ein erneutes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hatte, und ob der daraufhin erfolgte Nichteintretensentscheid rechtens ist. Entsprechend ist auf Rechtsmittelantrag Ziffer 3 nicht einzutreten. 3.4.1 Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 2. Juli 2012 festgehalten, dass ein Gericht bis zum rechtskräftigen Entscheid über ein hängiges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege keinen Nichteintretensentscheid wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses fällen dürfe, da dem Beschwerdeführer bei einer allfälligen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch erneute Fristansetzung jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, den verlangten Kostenvorschuss (noch) zu bezahlen, ansonsten der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ausgehöhlt würde. So wäre die gesuchstellende Partei gezwungen, den Kostenvorschuss zur Vermeidung eines Nichteintretensentscheides zu bezahlen, ohne dass über ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege rechtskräftig entschieden wäre (BGer 5A_23/2012 vom 2. Juli 2012 mit Verweis auf die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere auch BGE 138 III 163 E. 4.2 = Pra 102 [2013] Nr. 98). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung schiebt die Frist zur Vorschussleistung gleichsam auf. Wird das Armenrechtsgesuch abgewiesen, so ist die Frist zur Vorschussleistung entweder von

Amtes wegen zu erstrecken oder neu anzusetzen (BGE 138 III 163 E. 4.2). Solange über das Gesuch für die unentgeltliche Rechtspflege nicht entschieden worden sei, dürfe das Gericht keinen Kostenvorschuss verlangen und den Ablauf der Frist bestimmen (BGE 138 III 672 E. 4.2.1 [= Pra 102 (2013) Nr. 24] mit Verweis auf BGE 138 III 163 E. 4.2). Sodann hielt das Bundesgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV fest, diese Bestimmung verlange nicht, dass nach Abweisung eines ersten Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gleichsam voraussetzungslos ein neues Gesuch gestellt werden könne. Es genüge, wenn die betroffene Partei im Rahmen des gleichen Zivilprozesses einmal die Gelegenheit erhalte, die unentgeltliche Rechtspflege zu erlangen. Würde es den Par-

- 8 - teien ermöglicht, jederzeit und voraussetzungslos die umfassende Wiedererwägung von abweisenden Entscheiden über ein Armenrechtsgesuch zu veranlassen, wäre der Prozessverschleppung Tür und Tor geöffnet. Ein neuerliches Gesuch auf der Basis desselben Sachverhalts habe deshalb den Charakter eines Wiedererwägungsgesuches, auf dessen Beurteilung von Verfassungen wegen kein Anspruch bestehe. Anders stelle sich die Situation nur dar, wenn sich die Verhältnisse seit dem Entscheid über das erste Gesuch geändert hätten. Die Zulässigkeit eines neuen Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege auf der Basis geänderter Verhältnisse ergebe sich aus dem Umstand, dass der Entscheid über die Gewährung bzw. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ein prozessleitender Entscheid sei, der nur formell, jedoch nicht materiell rechtskräftig werde (BGer 5A_430/2010 vom 13. August 2010 E. 2.4 mit Hinweisen). In seinem Urteil vom

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage je einer Kopie der Urk. 13, Urk. 15, Urk. 16/1-2 und Urk. 16/4-12, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'000'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 12 - Zürich, 18. November 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.